

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.09.2017

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.53-107/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.53-2236**

#### Geltungsdauer

vom: **28. September 2017**

bis: **16. März 2022**

#### Antragsteller:

**Geberit Vertriebs GmbH**

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die  
feuerbeständige Bauteile durchdringen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.53-2236 vom 16. März 2017.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 3.1, durch die Kunststoffrohre nach Abschnitt 3.2 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung - unabhängig von deren Richtung - für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).

Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenschluss und ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 zu errichten.

Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

### 2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

#### 2.1 Rohrmanschette

Die Rohrmanschette, "Rohrschott90 Plus EN" genannt, der Firma Geberit International AG, 8645 Jona, Schweiz muss den Angaben zum Bauprodukt der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-16/0001 vom 04.01.2016 und der Leistungserklärung 022\_DoP\_ETA16/0001\_20160401 vom 30.06.2017 entsprechen.

Die Rohrmanschette besteht aus einem Stahlblechgehäuse und einer Brandschutzeinlage.

#### 2.2 Schaumstoffstreifen

2.2.1 Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung sind normalentflammbar<sup>1</sup> 3 mm bis 4 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) zu verwenden.

2.2.2 Wahlweise darf im Bereich der Durchführung eine 17 mm dicke selbstklebende Dämmmatte "Isol Flex"<sup>2</sup> gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E05-522 einlagig am Rohr angeordnet werden.

#### 2.3 Fugenfüllmaterial

Die Restfuge zwischen Rohr bzw. Rohrmanschette und Bauteil ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel vollständig dicht zu verfüllen.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand vom 09.03.2017).

### 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

#### 3.1 Wände, Decken, Öffnungen

3.1.1 Die Abschottung darf in leichte Trennwände, Wände aus Mauerwerk aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführungen sowie in Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton eingebaut werden. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen und den Angaben der Tabelle 1 entsprechen sowie die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten.

Tabelle 1 – Bauteile und Öffnungen in denen die Abschottung errichtet werden darf

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>3</sup>	Bauteildicke [cm]	Ringspaltbreite zwischen Rohr und Bauteil
Leichte Trennwand <sup>4</sup>	feuerbeständig	≥ 10	10-20 mm bei aufgesetzten Manschetten
Massivwand	feuerbeständig	≥ 10	30-40 mm bei eingesetzten Manschetten
Decke	feuerbeständig	≥ 15 (≥ 10 in Sonderfällen gem. Anlage 7)	

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2 – Abstände der Bauteilöffnungen zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen <sup>5</sup>	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20

Abweichend von Tabelle 2 dürfen Rohrabschottungen nach dieser Zulassung und Rohrabschottungen gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABP) Nr. P-MPA-E-00-063, Nr. P-BWU03-I 17.6.5 und Nr. P-3725/4130 aneinandergrenzen, wenn die Bedingungen nach Abschnitt 3.2.2.4 eingehalten werden.

#### 3.2 Installationen

##### 3.2.1 Allgemeines

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in Abschnitt 3.2.2 genannten Rohre (ggf. inklusive Isolierstreifen gemäß Abschnitt 4.4.1) hindurchgeführt sein/ werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

<sup>4</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus jeweils mindestens 2 Lagen nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten (Plattendicke ≥ 12,5 mm). Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis. Weitere Einbaubedingungen s. Abschnitt 4.1.3.

<sup>5</sup> Regelungen zu Abständen zwischen Abschottungen nach dieser Zulassung s. Abschnitt 3.2.2.4.1

<sup>6</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.53-2236

Seite 5 von 9 | 28. September 2017

### 3.2.2 Rohre aus Kunststoffen

#### 3.2.2.1 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre dürfen für Abwasserleitungen verwendet sein.

#### 3.2.2.2 Werkstoffe und Abmessungen

Die durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführten Rohre müssen den Angaben von Anlage 1 entsprechen.

#### 3.2.2.3 Verlegungsarten

Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein. Die Rohre müssen möglichst zentrisch in der Bauteilöffnung angeordnet sein.

Im Bereich der Durchführung dürfen bei Rohren  $\leq$  DN 100 Steckmuffen (Rohr- oder Formteilmuffen) angeordnet sein.

#### 3.2.2.4 Abstände

##### 3.2.2.4.1 Abstände zu anderen Rohrabschottungen nach dieser Zulassung

Der Abstand zwischen den an den Rohren anzuordnenden Rohrmanschetten muss den Angaben der Anlagen 2 bis 7 entsprechen.

##### 3.2.2.4.2 Abstände zu Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R90 nach ABP Nr. P-MPA-E-00-063 an "Geberit Mepla"- und "Geberit Push-Fit"- (ML und PB) Rohren

Für den Abstand zwischen senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren (maximaler Rohrdurchmesser s. Anlage 8) für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren für Rohrummantelungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-063 gilt:

Die Rohre dürfen so angeordnet sein, dass die auf- oder eingesetzten Rohrmanschetten und die durchgehenden Streckenisolierungen von benachbarten Rohrabschottungen aneinander grenzen (s. Anlage 8). Die Streckenisolierungen müssen symmetrisch angeordnet sein. Der Innendurchmesser der Rohrschalen der Streckenisolierungen darf maximal 1 mm größer sein als der Außendurchmesser des Rohres.

##### 3.2.2.4.3 Abstände zu Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach ABP Nr. P-BWU03-I 17.6.5 an "Mapress-Edelstahlrohren" bzw. "Mapress-C-Stahlrohren"

Für den Abstand zwischen senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren (maximaler Rohrdurchmesser s. Anlage 9) für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren mit Rohrummantelungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.6.5 gilt:

Die Rohre dürfen so angeordnet sein, dass die auf- oder eingesetzten Rohrmanschetten und die durchgehenden Streckenisolierungen von benachbarten Rohrabschottungen aneinander grenzen (s. Anlage 9). Die Streckenisolierungen müssen symmetrisch angeordnet sein. Der Innendurchmesser der Rohrschalen der Streckenisolierungen darf maximal 1 mm größer sein als der Außendurchmesser des Rohres.

##### 3.2.2.4.4 Abstände zu Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach ABP Nr. P-3725/4130-MPA BS an "Mapress-Edelstahlrohren" bzw. "Mapress-C-Stahlrohren"

Für den Abstand zwischen senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren (maximaler Rohrdurchmesser s. Anlage 10) für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und senkrecht durch das Bauteil durchgeführten Rohren für Rohrabschottungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130 (dreigeteilte Ausführung) gilt:

Die Rohre dürfen so angeordnet sein, dass die Rohrmanschetten und die aufgesetzten Rohrschalen bzw. die eingesetzten Manschetten und die eingemörtelten Rohrschalen der

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.53-2236

Seite 6 von 9 | 28. September 2017

Streckenisolierungen von benachbarten Rohrabschottungen aneinander grenzen. Bei der Streckenisolierung müssen – zusätzlich zu den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses – die eingesetzten Isolierungen und die aufgesetzten Isolierungen stirnseitig mit "Conlit-Kleber" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwool GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck (s. P-3725/4130-MPA BS) verklebt und die Stoßstelle mit Aluminiumklebeband überdeckt sein (s. Anlage 10).

3.2.2.4.5 Sofern die Rohrmanschetten bzw. die Rohrmanschetten und die Streckenisolierungen gemäß den Abschnitten 3.2.2.4.2 bis 3.2.2.4.4 aneinandergrenzen dürfen, ist zu beachten, dass keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind/entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können (lineare Anordnung, keine Zwickelbildung; s. Anlagen 2 und 3).

3.2.2.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 150$  cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

**3.3 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**

3.3.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.3.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 3.3.3) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

**3.3.3 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender neben einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Einbauanleitung<sup>7</sup> zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Art und Abmessungen der Leitungen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Manschetten, Fugenfüllmaterial),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

<sup>7</sup> Die Einbauanleitung ist möglichst mit den Bauprodukten auszuliefern. Wahlweise kann die Bezugsquelle der Einbauanleitung auf den Bauprodukten bzw. deren Verpackung deutlich sichtbar angebracht werden.

## 4 Bestimmungen für den Einbau

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 3 entspricht.

4.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenverschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

4.1.3 Der Hohlraum zwischen den Beplankungen der leichten Trennwände nach Tabelle 1 im Bereich der Rohrabschottung muss umlaufend auf einer Breite von etwa 500 mm mit nicht-brennbarer<sup>1</sup> Mineralwolle vollständig und dicht ausgestopft werden. Ausgenommen davon sind Trennwände mit einer mindestens 40 mm dicken innen liegenden plattenförmigen Dämmung aus Mineralfaser-Dämmstoffen (nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>8</sup>, Rohdichte  $\geq 100$  kg/m<sup>3</sup>) bei der die Breite des verbleibenden Luftspalts zwischen Dämmung und Beplankung maximal 10 mm beträgt (s. Anlage 2).

### 4.2 Auswahl der Rohrmanschetten

Es muss die gemäß Anlage 1 zum jeweiligen Außendurchmesser des Rohres passende kleinste Rohrmanschette - unter Berücksichtigung einer ggf. angeordneten Isolierung gemäß Abschnitt 2.2.2 oder einer Muffe im Bereich der Rohrmanschette - verwendet werden.

### 4.3 Anordnung der Rohrmanschetten

4.3.1 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1 angeordnet werden (s. Anlagen 2 bis 10).

4.3.2 Die Rohrmanschetten dürfen auf die Wände und Decken aufgesetzt werden (Aufbaumontage) oder ggf. - abhängig von den Rohrabmessungen und der Bauteilart sowie der Einbausituation - teilweise oder vollständig in die Bauteile eingesetzt werden (s. Anlagen 2 bis 10).

### 4.4 Montage der Rohrmanschetten und Fugenausbildung

#### 4.4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrmanschetten ist das Rohr im Bereich der Rohrmanschette mit dem Schaumstoffstreifen gemäß Abschnitt 2.2.1 einlagig zu umwickeln (s. Anlagen 2 bis 5). Die Isolierung darf beidseitig der Abschottung weitergeführt werden.

Bei Einbau in Decken und an Rohren  $\leq$  DN 125 sowie bei Einbau in Wände mit aufgesetzten Manschetten und an Rohren  $\leq$  DN 110 darf anstelle des Schaumstoffstreifens eine Dämmmatte gemäß Abschnitt 2.2.2 verwendet werden, die beidseitig des Bauteils mindestens 500 mm weit überstehen muss (s. Anlage 6).

Die Schaumstoffstreifen bzw. Dämmmatten müssen gemäß den Herstellerangaben an den Rohren befestigt werden.

#### 4.4.2 Einbau der aufgesetzten Rohrmanschetten

4.4.2.1 Die Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten an Massivwänden bzw. Decken muss über die rechtwinklig nach außen abgekanteten Befestigungsglaschen mit Hilfe von dafür geeigneten, mindestens 60 mm langen Betonschrauben oder Stahldübeln und Stahlschrauben erfolgen. Bei der Befestigung der Rohrmanschetten mit Stahldübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.

4.4.2.2 Die Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.1 muss über die Befestigungsglaschen mittels durchgehender Gewindestangen M 6, Muttern und Unterlegscheiben erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei auf Massivbauteile aufgesetzten Rohrmanschetten verwendet werden (Anlagen 1 bis 7).

<sup>8</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.53-2236

Seite 8 von 9 | 28. September 2017

- 4.4.2.3 Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und dem hindurchgeführten Rohr muss vor der Montage der Rohrmanschetten mit Baustoffen nach Abschnitt 2.3 vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden (Anlagen 2 bis 10).
- 4.4.2.4 Wahlweise darf bei Rohrdurchführungen durch Massivbauteile eine maximal 20 mm breite Fuge zwischen der Bauteillaubung und dem hindurchgeführten Rohr mit Mineralwolle fest ausgestopft werden, sofern keine Matte nach Abschnitt 2.2.2 am Rohr angeordnet wurde. Im Zulassungsverfahren wurde Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt mindestens 1000 °C und nach DIN 41077<sup>8</sup>.

**4.4.3 Einbau der eingesetzten Rohrmanschetten**

- 4.4.3.1 Die Rohrmanschetten dürfen - außer bei Wandeinbau und Anordnung einer Matte nach Abschnitt 2.2.2 - wahlweise eingemörtelt werden. Hierzu sind die Enden der Befestigungs-laschen im Bereich der Lochung rechtwinklig um 90° nach außen abzubiegen (s. Anlagen 2 bis 10).
- 4.4.3.2 Bei Wandeinbau müssen die Rohrmanschetten 25 mm tief eingesetzt werden (s. Anlage 2).  
Wahlweise dürfen die Rohrmanschetten bei Einbau in 100 mm dicke Wände an Rohren mit einem Außendurchmesser von 110 mm und Verwendung des Schaumstoffstreifens gemäß Abschnitt 2.2.1 auch vollständig eingemörtelt werden (s. Anlage 4).  
Bei Deckeneinbau sind die Rohrmanschetten mindestens bis zur Hälfte (maximal bauteilbündig) einzumörteln. Bei Rohren der Größe DN 150 darf die Rohrmanschette nicht mehr als zur Hälfte eingemörtelt werden (s. Anlage 3).
- 4.4.3.3 Sofern der Ringspalt zwischen Rohr und Rohrmanschette nicht vollständig mit dem Schaumstoffstreifen gemäß Abschnitt 2.2.1 oder der Dämmmatte gemäß Abschnitt 2.2.2 ausgefüllt wird (z. B. bei Rohrmanschetten im Bereich von Steckmuffen), sind dort zusätzliche Lagen des Schaumstoffstreifens gemäß Abschnitt 2.2.1 anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6), um das Eindringen von Mörtel zwischen Brandschutzeinlage und Rohr zu verhindern. Die erforderliche Anzahl an Lagen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 4.4.3.4 Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und dem gemäß Abschnitt 4.4.1 umwickelten Rohr bzw. der Außenseite der Rohrmanschette muss mit Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel nach Abschnitt 2.3 vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden (s. Anlagen 2 bis 10).

**4.5 Kennzeichnung**

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" nach Zul.-Nr.: Z-19.53-2236  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

**4.6 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) errichtet muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

### Zulässige Installationen

#### 1. Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen gemäß Abschnitt 3.2.2 für Abwasserleitungen

Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-542 mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 2,6 mm bis 7,0 mm.

Zuordnung der Manschettengrößen zum Rohrdurchmesser bei glatten Rohren und Verwendung eines durchgehenden 3 mm – 4 mm dicken Isolierstreifens gemäß Abschnitt 2.2.1:

DN BSM <sup>1)</sup>	Rohraußen- durchmesser	H BSM <sup>1)</sup>	Anzahl Laschen	3 mm – 4 mm dicke Isolierung Anzahl Lagen
56	50	50	3	1
60/70	75	50	3	1
90	90	50	3	1
110	110	50	4	1
125	125	70	4	1
150	160	80	5	1

Zuordnung der Manschettengrößen zum Rohrdurchmesser bei glatten Rohren und Verwendung einer durchgehenden 17 mm dicken Matte gemäß Abschnitt 2.2.2:

DN BSM <sup>1)</sup>	Rohraußendurch- messer ohne Isolierung	H BSM <sup>1)</sup>	Anzahl Laschen	17 mm dicke Isolierung Anzahl Lagen
60/70	50	50	3	1
110	75	50	4	1 <sup>2)</sup>
110	90	50	4	1
125	110	70	4	1
150	125	80	5	1 <sup>2)</sup>

Zuordnung der Manschettengrößen zum Rohrdurchmesser bei Rohren mit Muffe im Bereich der Manschette und Verwendung eines durchgehenden 3 mm – 4 mm dicken Isolierstreifens gemäß Abschnitt 2.2.1:

DN BSM <sup>1)</sup>	Rohraußendurch- messer ohne Isolierung	H BSM <sup>1)</sup>	Anzahl Laschen	3 mm – 4 mm dicke Isolierung Anzahl Lagen
90	75	50	3	1 <sup>3)</sup>
110	90	50	4	1 <sup>3)</sup>
125	110	70	4	1 <sup>3)</sup>

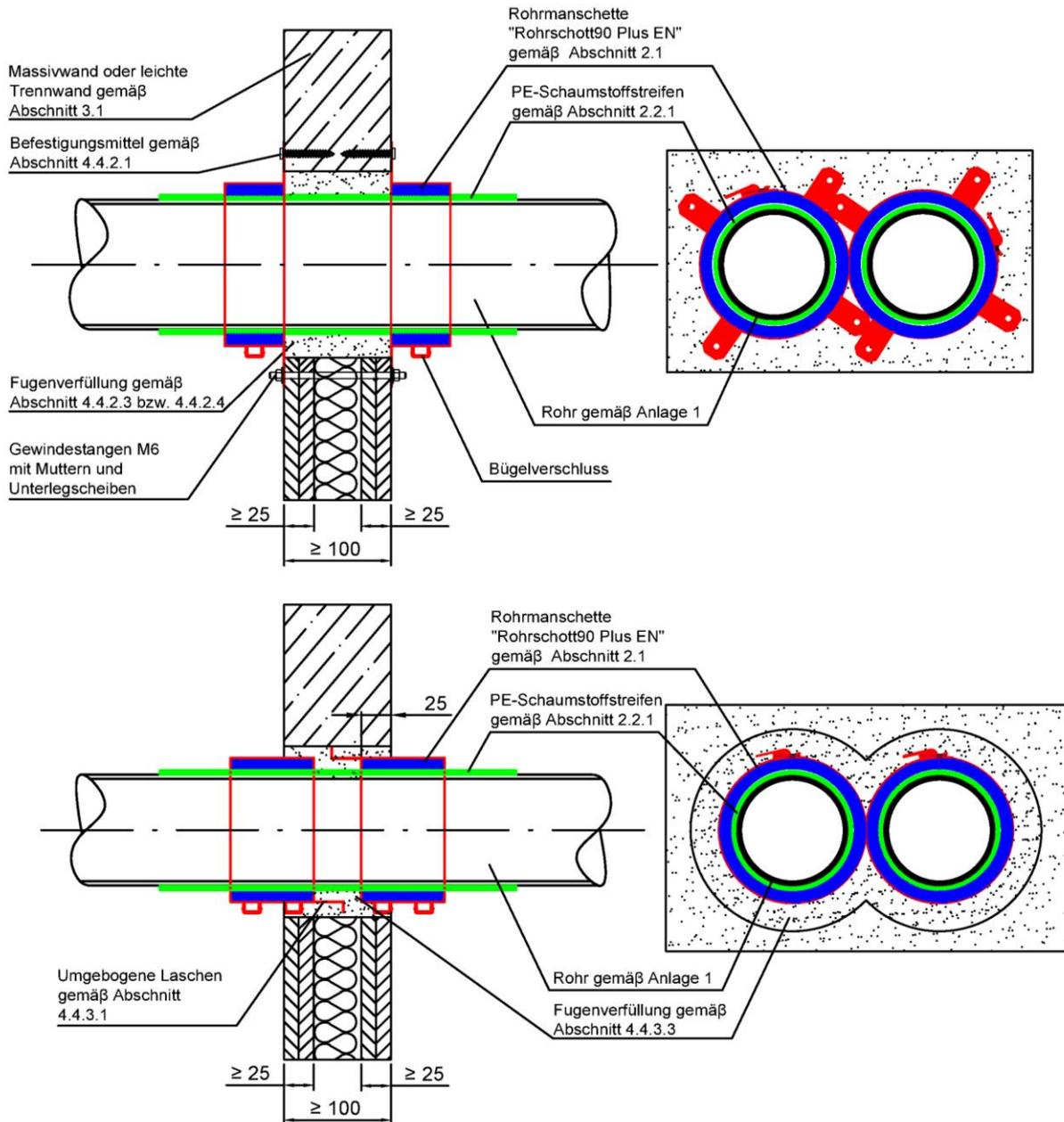
- 1) Brandschutzmanschette
- 2) Bei ganz oder teilweise eingemörtelten Manschetten ist zwischen der am Rohr anliegenden Isolierung und der Manschette eine zusätzliche Lage des PE-Streifens nach Abschnitt 2.2.1 als Mörtelschutz anzuordnen.
- 3) Bei ganz oder teilweise eingemörtelten Manschetten ist der Ringspalt zwischen Rohr (Muffe) und Manschette vollständig mit PE-Streifen auszufüllen (dafür werden 3 bis 4 Lagen des PE-Streifens nach Abschnitt 2.2.1 benötigt)

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren,  
die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)**  
Übersicht der zulässigen Rohre

Anlage 1

**Schnitt durch die Abschottung bei Wandeinbau:**



Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten  $\geq 0$ ,  
 lineare Anordnung (keine Zwickelbildung)

Maße in mm

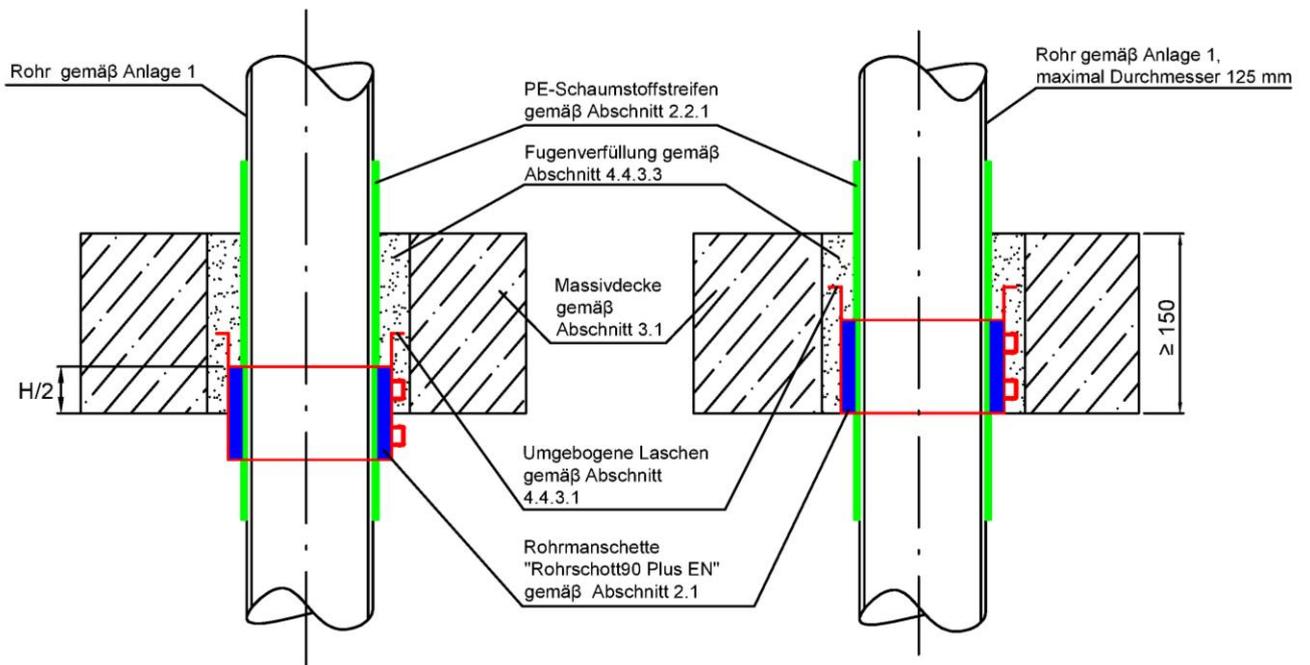
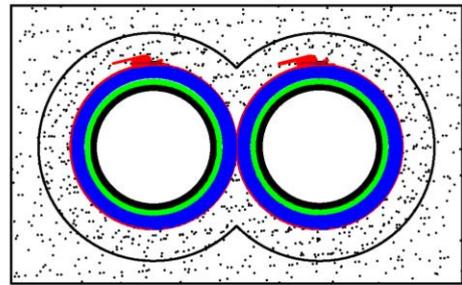
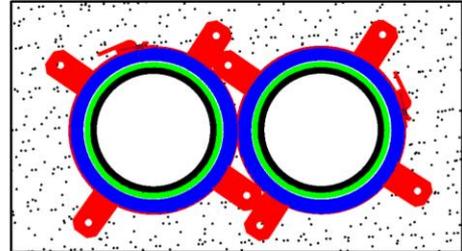
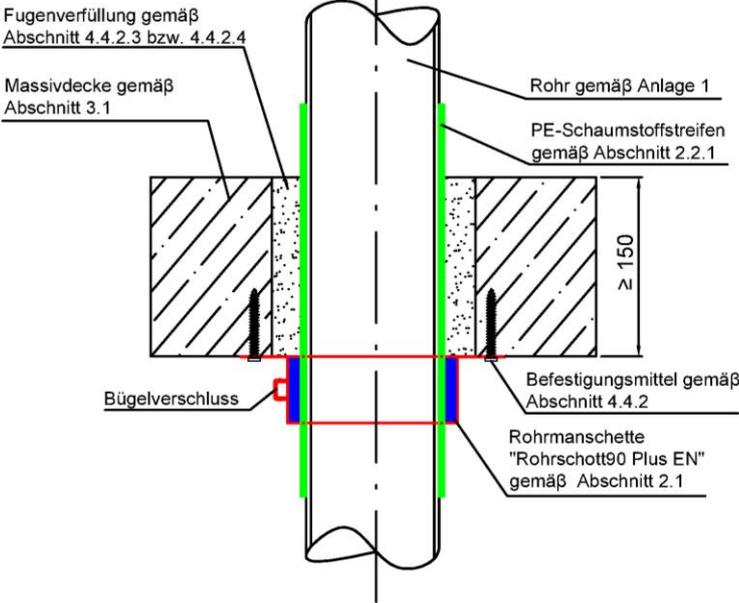
Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren,  
 die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**  
 Einbau in Wände; aufgesetzten und teileingemörtelten Rohrmanschetten; Verwendung der  
 Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.2.1; Rohre bis DN 150

Anlage 2

**Deckeneinbau:**

Abstand zwischen zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten  $\geq 0$ , lineare Anordnung (keine Zwickelbildung)



Rohrmanschette zur Hälfte eingemörtelt

Rohrmanschette vollständig eingemörtelt

Dazwischen liegende Einbaulagen sind zulässig, außer bei Durchmesser 160 mm

Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

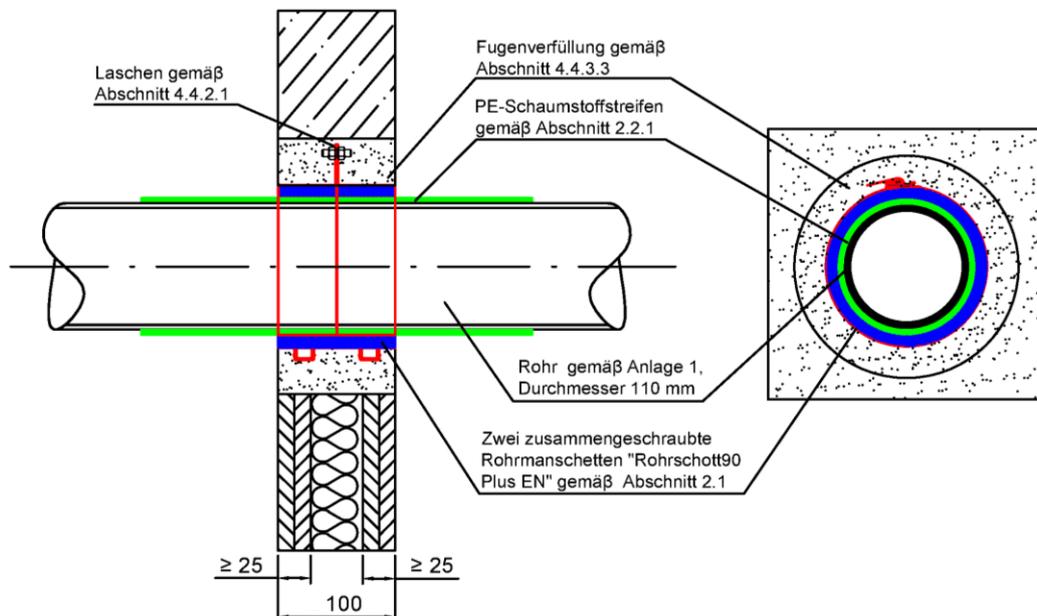
**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**

Einbau in Decken; aufgesetzte, teileingemörtelte (bis DN 160) und vollständig eingemörtelte Rohrmanschetten (bis DN 125); mit Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.2.1

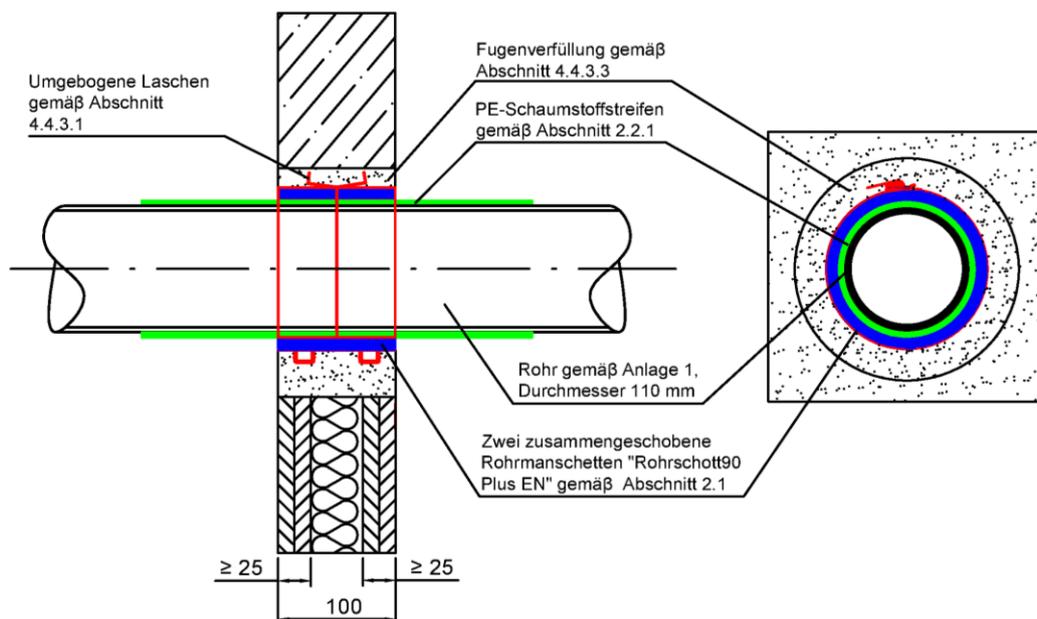
Anlage 3

### Wandebau mit vollständig eingemörtelten Manschetten

#### Variante 1: verschraubte Manschetten



#### Variante 2: zusammengeschobene Manschetten



Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten  $\geq 100$  mm

Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

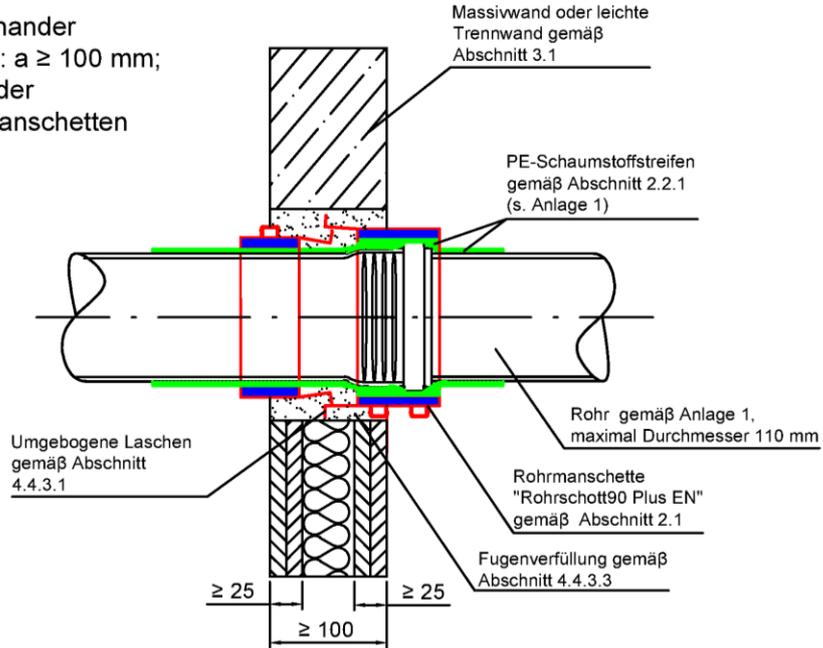
#### ANHANG 2 – Einbau der Abschottung

Einbau in 100 mm dicke Wände: vollständig eingemörtelte Rohrmanschetten DN 110; Verwendung der Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.2.1

Anlage 4

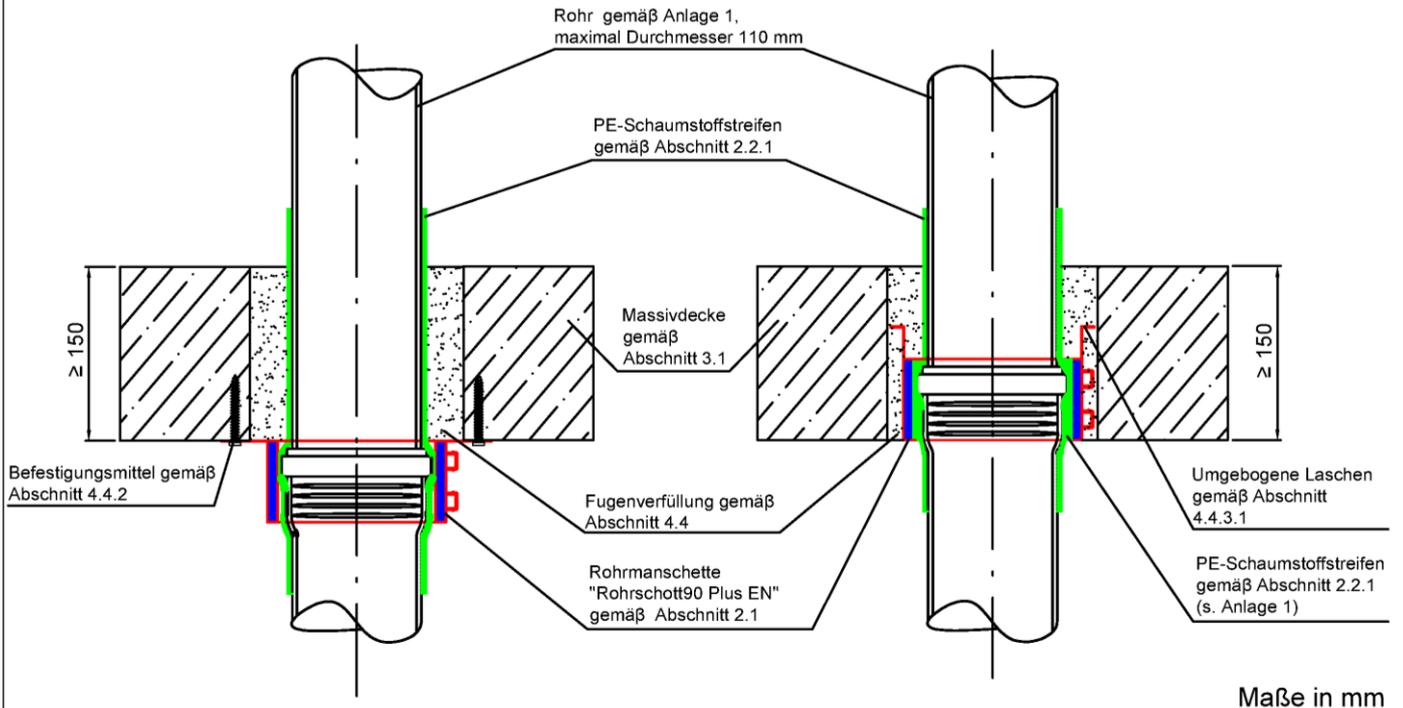
**Wandeinbau**

Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten:  $a \geq 100$  mm; aufgesetzte Manschetten oder 25 mm tief eingemörtelte Manschetten (siehe Anlage 2)



**Deckeneinbau**

Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten:  $a \geq 0$  mm; aufgesetzte Manschetten, halb bis vollständig eingemörtelte Manschetten (siehe Anlage 3)



Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**

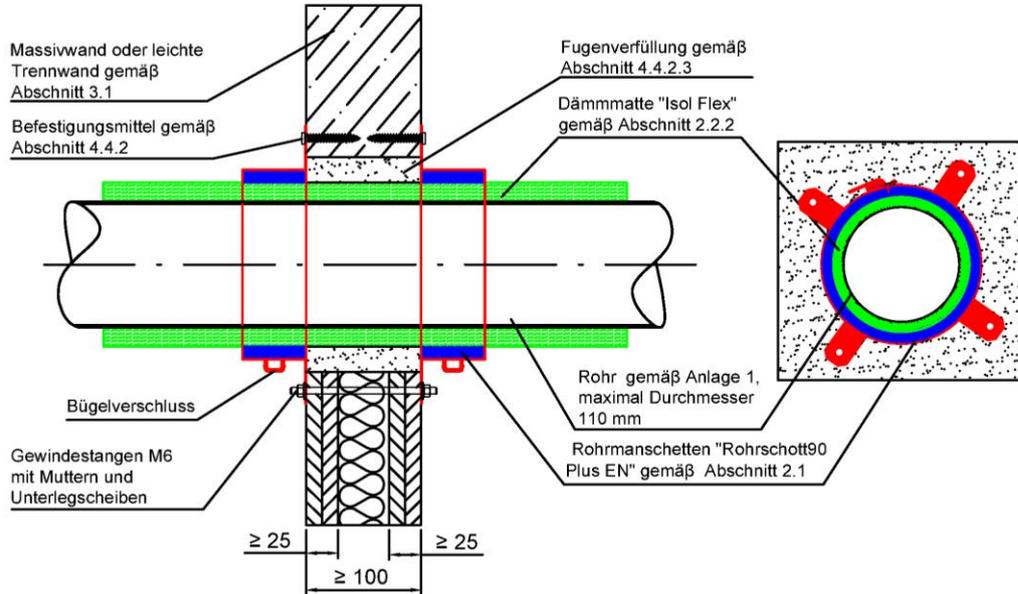
Einbau in Wände: Schnitt der Abschottung bei Muffen im Bereich der Rohrmanschetten; Verwendung der Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.2.1; Röhre bis DN 110

Anlage 5

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.53-2236

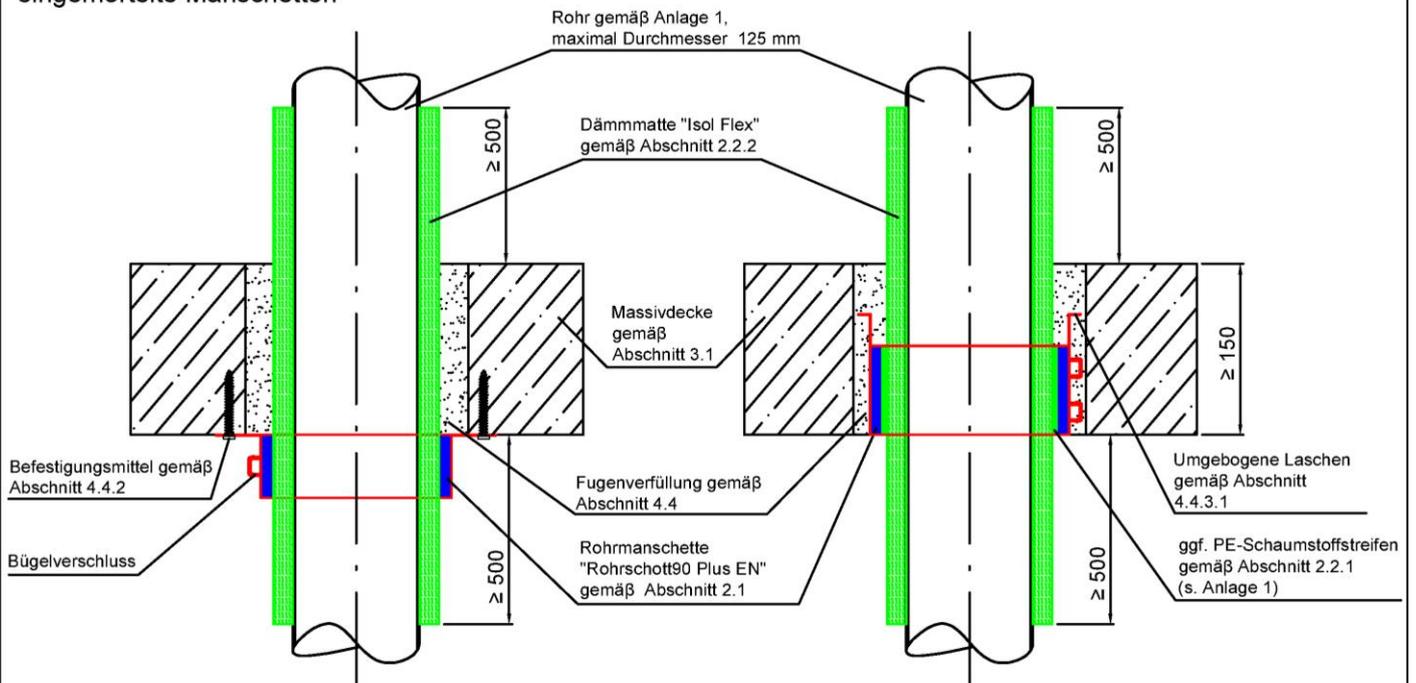
**Wandeinbau:**

Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten  $a \geq 100$  mm; aufgesetzte Manschetten



**Deckeneinbau:**

Abstand zwischen nebeneinander angeordneten Manschetten  $a \geq 100$  mm; aufgesetzte Manschetten, halb bis vollständig eingemörtelte Manschetten



Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

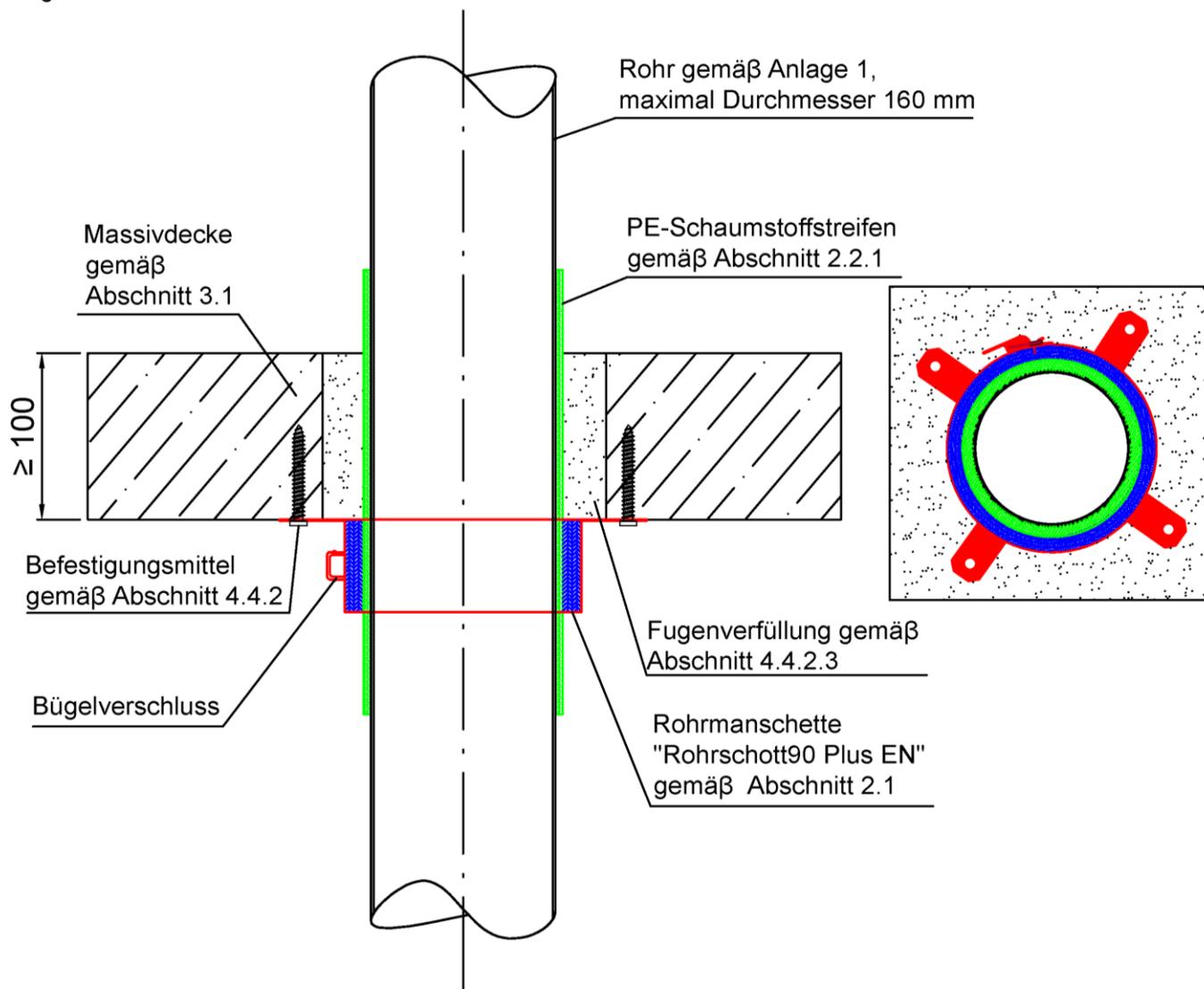
**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**

Einbau in Wände und Decken: Schnitt der Abschottung bei Verwendung von Dämmmatten "Isol Flex" nach Abschnitt 2.2.2; Röhre bis DN 110 (Wand) bzw. DN 125 (Decke)

Anlage 6

**Schnitt durch die Abschottung bei Einbau in 100 mm dicke Decken:**

Abstand zwischen nebeneinander  
 angeordneten Manschetten  $a \geq 100$ ;  
 aufgesetzte Manschetten



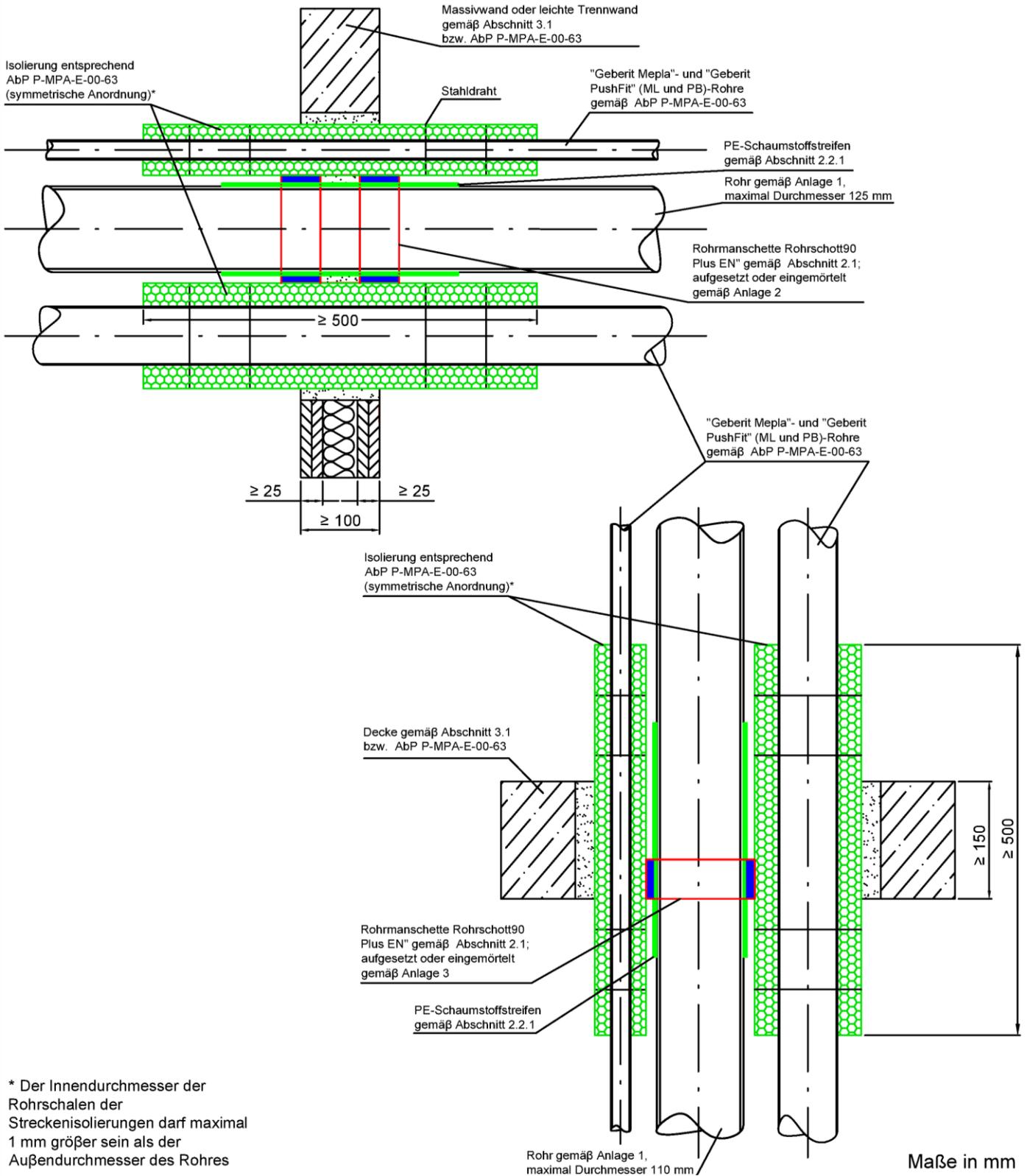
Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren,  
 die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**  
 Einbau in 10 cm dicke Decken; Rohre bis DN 150

Anlage 7

**Abstand zwischen Abschottungen "System Rohrschott90 Plus EN" und Rohrmantelungen gemäß allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-63**



\* Der Innendurchmesser der Rohrschalen der Streckenisolierungen darf maximal 1 mm größer sein als der Außendurchmesser des Rohres

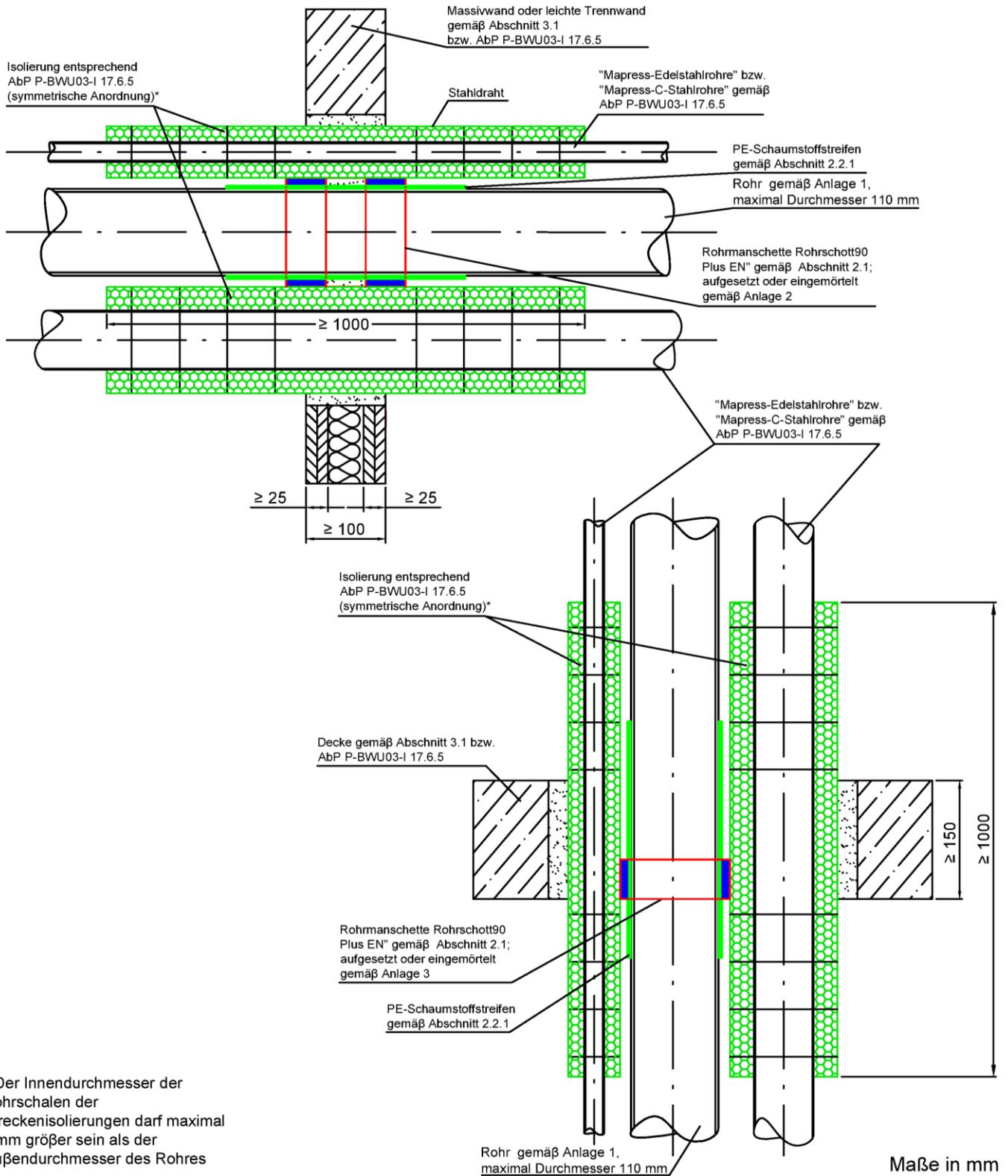
Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**  
 Abstände zu Rohren "Geberit Push-Fit" und "Geberit Mepla", die gemäß ABP Nr. P-MPA-E-00-63 abgeschottet wurden; Rohre bis DN 125 (Wand) bzw. DN 110 (Decke)

Anlage 8

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.53-2236

**Abstand** zwischen Abschottungen "System Rohrschott90 Plus EN" und Rohrmantelungen gemäß allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. **P-BWU03-I 17.6.5**



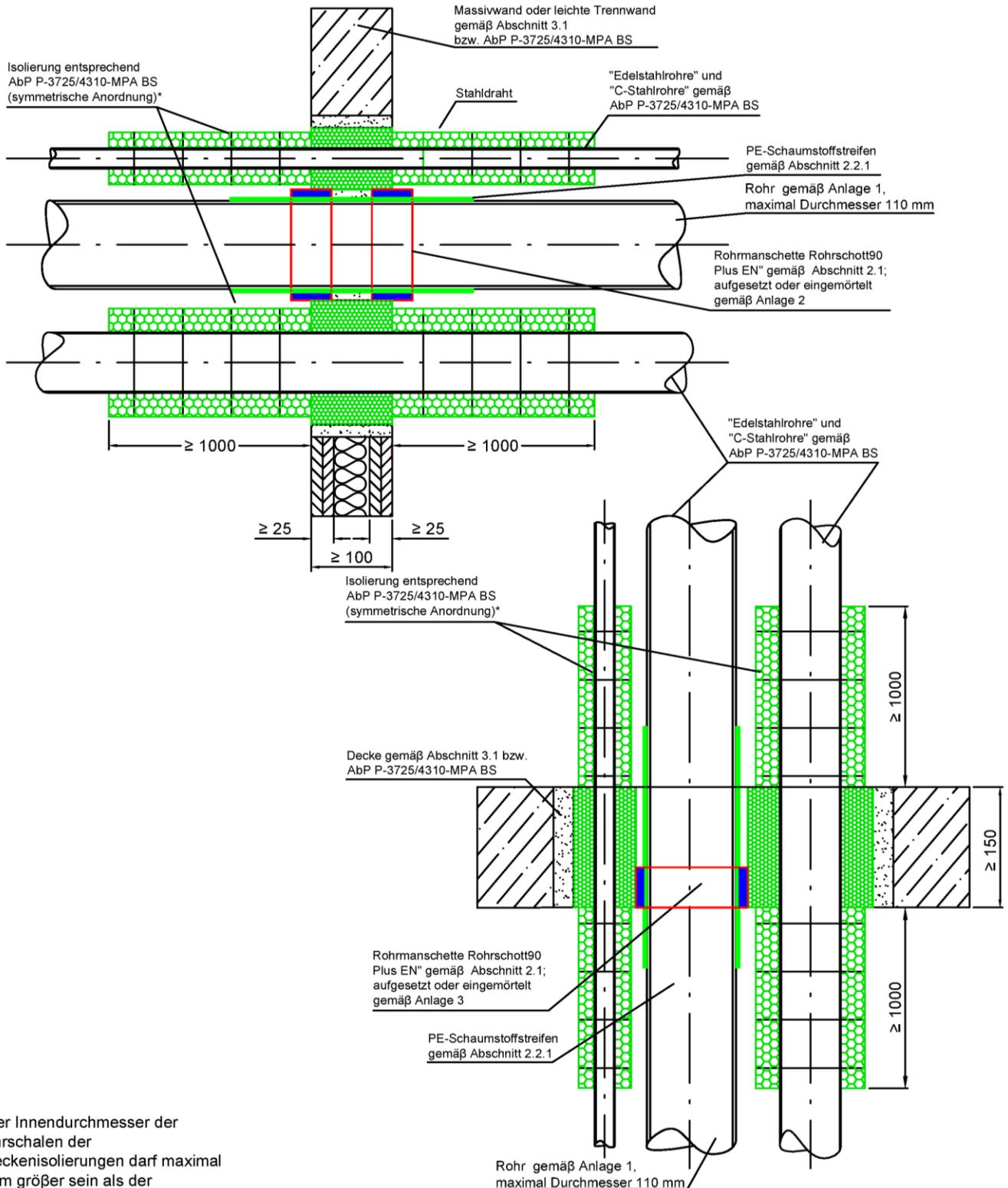
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.53-2236

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**  
 Abstände zu Rohren "Geberit Mapress ...", die gemäß ABP Nr. P-BWU03-I 17.6.5 abgeschottet wurden; Rohre bis DN 110

Anlage 9

**Abstand zwischen Abschottungen "System Rohrschott90 Plus EN" und Rohrummantelungen gemäß allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS**



\* Der Innendurchmesser der Rohrschalen der Streckenisolierungen darf maximal 1 mm größer sein als der Außendurchmesser des Rohres

Maße in mm

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren, die feuerbeständige Bauteile durchdringen

Anlage 10

**ANHANG 2 – Einbau der Abschottung**

Abstände zu Rohren "Geberit Mapress", die gemäß ABP Nr. P-3725/4130-MPA BS abgeschottet wurden; Rohre bis DN 110

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** .... zum Einbau in feuerbeständige Wände\*) und feuerbeständige Decken\*) bzw. leichte Trennwände der Feuerwiderstandsklasse ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus EN" für Leitungen aus Kunststoffrohren,  
die feuerbeständige Bauteile durchdringen

**ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 11